

MERKBLATT

Präqualifikation von Bauunternehmen – PQ VOB

Fassung: Oktober 2026

Herausgeber: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Das Vergaberecht verlangt bei öffentlichen Aufträgen eine Vielzahl von Nachweisen und Dokumenten, mit denen Unternehmen bei jeder einzelnen Ausschreibung ihre Eignung (Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit) dokumentieren müssen. Das Zusammenstellen und Prüfen dieser Unterlagen bindet sowohl bei Unternehmen als auch bei öffentlichen Auftraggebern Personal, verursacht Kosten und führt auf Bieterseite mitunter zu Fehlern, die den Angebotsausschluss bedeuten können.

Zur Entbürokratisierung wurde daher ein Präqualifikationsverfahren geschaffen. Das Verfahren wurde vor mehr als 20 Jahren auf Initiative von Bund, Ländern, Kommunen, der Bauwirtschaft und der IG BAU entwickelt. Es hat sich seitdem als bundesweit anerkannter Standard für den Nachweis der Eignung etabliert und weiterentwickelt.

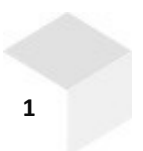
Die Grundlagen und Einzelheiten des Präqualifikationsverfahrens werden in den einschlägigen Leitlinien des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen geregelt. **Aktuelle Informationen sind unter www.pq-verein.de abrufbar.**

1. Die Präqualifikation als Eignungsnachweis bei öffentlichen Aufträgen

Unter Präqualifikation versteht man die vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung verschiedener Eignungsnachweise entsprechend der Anforderungen nach § 6a VOB/A und einzelner zusätzlicher Kriterien.

Dies bedeutet, dass Unternehmen, die Angebote bei öffentlichen Auftraggebern abgeben, ihre grundsätzliche Eignung gegenüber einer Präqualifizierungsstelle nachweisen und damit auf das erneute Einreichen der üblichen Eignungsnachweise bei jedem einzelnen Angebot weitgehend verzichten können. Die Nachweise werden einmal zentral geprüft und verwaltet. Die geprüften Unterlagen stehen den öffentlichen Auftraggebern digital und jederzeit abrufbar zur Verfügung.

Die Präqualifikation ist freiwillig. Es bleibt den Unternehmen überlassen, ob sie auf eine Präqualifikation verzichten und stattdessen bei jedem Angebot Einzelnachweise zur Verfügung stellen. Bei den für eine Präqualifikation erforderlichen Nachweisen handelt es sich vornehmlich um jene Dokumente, die weitgehend unabhängig von den jeweils auszuführenden Gewerken sind, z. B. die Eintragung in das Berufsregister und die Anmeldung zur Berufsgenossenschaft. Die Vorlage dieser Nachweise entfällt für präqualifizierte Unternehmen. Es ist den ausschreibenden Stellen aber unbenommen, weitere speziell für die jeweilige Bauleistung erforderliche Nachweise anzufordern und in die Angebotswertung



einzu beziehen. Diese müssen auch von präqualifizierten Bietern im jeweiligen Vergabeverfahren vorgelegt werden.

Die zentrale Prüfung reduziert zugleich das Risiko, aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Eignungsunterlagen von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden.

2. Die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen

Präqualifizierte Unternehmen werden in eine bundesweit einheitliche Liste eingetragen, die vom „Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ im Internet veröffentlicht wird. Der Verein wird getragen durch Bund, Länder, Kommunen, Bauwirtschaft und IG BAU.

Eingetragen werden dort neben den Kontaktdaten der einzelnen Unternehmen auch die jeweils präqualifizierten Leistungsbereiche. Für öffentliche Auftraggeber ist der Zugriff auf alle für die Präqualifikation maßgebenden Informationen möglich, auch der Abruf der Nachweisdokumente. Das Verzeichnis wird regelmäßig aktualisiert. Präqualifizierte Unternehmen erhalten bei der Erstregistrierung eine Registriernummer sowie eine entsprechende Bescheinigung. Viele Ausschreibungen enthalten inzwischen Felder für die Eintragung der Registriernummer präqualifizierter Unternehmen.

3. Die Präqualifizierungsstellen

Aufgabe des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. ist u. a. die Veröffentlichung der bundesweit einheitlichen Liste unter www.pq-verein.de. Der Verein selbst nimmt keine Präqualifikationen vor.

Dies ist Aufgabe der vom Verein beauftragten Präqualifikationsstellen, z. B. der Zertifizierung Bau GmbH, die dem Verein alle Informationen und Nachweisdokumente zur Einstellung in die Internetliste zur Verfügung stellen und die die Verantwortung für die Richtigkeit und Aktualität der Einträge tragen.

4. Die Kosten einer Präqualifikation

Präqualifikationen werden in jedem Fall unter Angabe eines oder mehrerer Leistungsbereiche ausgesprochen. Die Leistungsbereiche decken die Bandbreite des Bau- und Ausbaubereiches ab.

Die konkreten Gebühren und Konditionen richten sich nach der jeweils beauftragten Präqualifizierungsstelle. Unternehmen sollten die aktuell geltenden Konditionen unmittelbar bei der gewählten Stelle erfragen. Die konkrete Gebührenordnung der Zertifizierung Bau kann im Internet unter <https://www.zert-bau.de/praequalifikation/praequalifikation-baubranche/> abgerufen werden.

5. Bedeutung der Präqualifikation bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben

Die Eintragung wird von öffentlichen Vergabestellen anerkannt und kann insbesondere bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben einen entscheidenden Vorteil

bieten. Die Eintragung wird von öffentlichen Auftraggebern gemäß § 6b VOB/A sowie durch die Rechtsprechung anerkannt.

6. Reduzierung von Haftungsrisiken beim Einsatz präqual. Subunternehmen

Unter bestimmten Voraussetzungen haftet der Hauptunternehmer, wenn sein Subunternehmer seinen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn gezahlt oder für diese nicht die gesetzlichen/tariflichen Beiträge (Sozialversicherungen, Urlaubskassenbeiträge) abgeführt hat. Dieses Haftungsrisiko ist beim Einsatz präqualifizierter Subunternehmer deutlich reduziert.

Die Haftung eines Hauptunternehmers für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) und Beiträge zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung) ist verschuldensabhängig. Ein Verschulden liegt u. a. dann nicht vor, wenn ein präqualifizierter Subunternehmer beauftragt wird.

Ähnliches gilt für die Haftung nicht gezahlter Urlaubskassenbeiträge. Eine Haftung tritt nicht ein, wenn der Subunternehmer präqualifiziert ist. Hier besteht jedoch eine sog. „Kettenhaftung“, so dass eine Haftung des Hauptunternehmers dann eintreten kann, wenn in der Subunternehmerkette ein nicht präqualifizierter Subunternehmer eingesetzt wird und dieser nicht die Urlaubskassenbeiträge seiner Arbeitnehmer bezahlt. Zahlt ein Subunternehmer seinen gewerblichen Arbeitnehmern nicht den Mindestlohn, so haftet der Hauptunternehmer verschuldensunabhängig. Dieses Haftungsrisiko für den Mindestlohn bleibt im Gegensatz zu den Haftungsrisiken für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Urlaubskassenbeiträge auch bei dem Einsatz präqualifizierter Subunternehmer bestehen.

Stand: Fassung 2026

